

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/14/375

Datum: 27.11.2013
Aktenzeichen:
Einreicher:
Federführendes Amt: Ordnungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten	26.02.2014					
Hauptausschuss	06.03.2014					
Stadtrat	13.03.2014					

Betreff

Beschluss der "Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern im Freien"

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die in der Anlage beigefügte „Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen Feuern im Freien“.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Auf der Dienstberatung der Bürgermeister mit dem Landrat am 16.10.2013 wurde seitens des Landrates informiert, dass die Regelung des Abbrennens von Brauchtumsfeuern in der Zuständigkeit der Einheits- und Verbandsgemeinden liegt. Mit Schreiben des Landrates vom 05.11.2013 wurde weiterhin mitgeteilt, dass zum 01.04.2014 die Regelungszuständigkeit auf die Einheits- und Verbandsgemeinden übergeht. Bis zum 31.03.2014 wird der Landkreis Stendal die Anzeigen für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern noch entgegennehmen und bearbeiten, wobei jedoch die örtlich notwendig werdenden Kontrollmaßnahmen von den Ordnungsämtern vor Ort übernommen werden soll. Der § 5 „Brauchtumsfeuer“ der Verordnung des Landkreises Stendal über die Entsorgung bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Verbrennen ist unwirksam. Die Gefahrenabwehrverordnung über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern findet ihren rechtlichen Ursprung im § 94 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit

und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach werden die Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise ermächtigt, Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr abstrakter Gefahren zu erlassen. Der Landkreis hat hiervon keinen Gebrauch gemacht und beabsichtigt dies auch nicht.

Das Fehlen einer Gefahrenabwehrverordnung hätte zur Folge, dass Jedermann zu jeder Zeit Feuer ohne Auflagen im Freien abbrennen dürfte. Es würden dann nur Spezialgesetze wie das Brandschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz und weitere Gesetze gelten. Abfallrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Sollte mit dem Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gegen geltendes Umweltrecht verstoßen werden, so ist weiterhin der Landkreis Stendal für die Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat zuständig.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, die Gefahrenabwehrverordnung zu beschließen.
